



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0149/2022		Datum: 11.03.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 140-22 - 61.2 Gö	
Betreff:			
Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 "Gewerbegebiet im Bereich der August Thyssen Straße"			
Gremienweg:			
29.03.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet im Bereich der August-Thyssen-Straße“ zu:

- Errichtung eines Werbepylon für eine E- Autoladestation in einem festgesetzten „Vorgarten/Ziergarten“ Bereich

Antragseingang	21.01.2022
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Werbepylon für eine E-Autoladestation
Grundstück/Straße	August-Thyssen-Straße
Gemarkung	Kesselheim
Flur	15
Flurstück	579/4

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet im Bereich der August-Thyssen-Straße“.

Der Antragssteller beabsichtigt die Errichtung eines Werbepylon für eine E-Autoladestation auf dem Grundstück eines Gartencenters in der August- Thyssen-Straße.

Der Werbepylon soll die E-Autoladestation mit mehreren Stellplätzen bewerben und die Attraktivität für potentielle Nutzer erhöhen. Im Bebauungsplan ist im Bereich des geplanten Werbepylon eine „Vorgarten/Ziergarten“ Fläche festgesetzt.

Die Bereitstellung von E-Ladesäulen bzw. die Nutzung dieser durch einen erweiterten Personenkreis, die durch den Werbepylon erreicht werden kann, kann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wie im vorliegenden Fall die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt. Mit einer Befreiung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Anlage/n:

- Lageplan
- Auszug Bebauungsplan
- Ansichtszeichnung
- Fotomontage

Historie:

In einem vorherigen Werbeantrag wurde eine andere Position des Pylonen beantragt und genehmigt.

Von der genehmigten Version soll allerdings Abstand genommen und die neu vorgelegte Position umgesetzt werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Im Bereich der festgesetzte Vorgarten/Ziergartenfläche kann voraussichtlich ein Teil der Grünfläche nicht mehr erhalten werden. Allerdings trägt das geplante Projekt zum weiteren Ausbau der Elektromobilität bei.